

# Der Generalstaatsanwalt in Düsseldorf

## – Pressestelle –

Postfach 19 01 52 · 40111 Düsseldorf

Email: [pressestelle@gsta-duesseldorf.nrw.de](mailto:pressestelle@gsta-duesseldorf.nrw.de)

Telefon: (0211) 9016-0

Telefax (0211) 9016-200

9. Dezember 2020

Seite 1 von 2

Nr. 6/20

# P R E S S E M I T T E I L U N G

## **Beschwerdeentscheidung hinsichtlich der Einstellung des bei der Staatsanwaltschaft Krefeld geführten Ermittlungsverfahrens gegen den Beschuldigten Hartmut H. wegen Beihilfe zum Mord u.a.**

Der Generalstaatsanwalt in Düsseldorf hat am 9. Dezember 2020 die Beschwerde einer Rechtsanwältin aus Berlin gegen die Einstellung des oben genannten Ermittlungsverfahrens der Staatsanwaltschaft Krefeld zurückgewiesen. Die Beschwerdeführerin vertritt mehrere Betroffene, die gegen den Beschuldigten strafrechtliche Vorwürfe im Zusammenhang mit dessen Wirken in der Colonia Dignidad erhoben haben.

Hinsichtlich des Verfahrensganges und der wesentlichen Gründe für die mit der Beschwerde beanstandete Verfahrenseinstellung wird zunächst auf die Presseerklärung der Staatsanwaltschaft Krefeld vom 6. Mai 2019 hingewiesen:

<https://www.sta-krefeld.nrw.de/behoerde/presse/Presseerklaerung-zu-3-Js-753-11-Ermittlungsverfahren-gegen-Hartmut-H.pdf>

Nach umfassender Überprüfung der Einstellungsentscheidung der Staatsanwaltschaft Krefeld unter Berücksichtigung zusätzlicher, erst im Beschwerdeverfahren erlangter weiterer Erkenntnisse ist ein hinreichender Tatverdacht gegen den Beschuldigten – auch nach der Bewertung des Generalstaatsanwalts in Düsseldorf – nicht begründet. Im Falle einer Anklageerhebung wäre daher nicht mit einer Verurteilung des Beschuldigten zu rechnen.

Im Einzelnen:

➤ Vorwurf der Beihilfe zum Mord an drei Oppositionellen in Chile im Jahr 1976:

Beweismittel oder erfolgversprechende Ermittlungsansätze, mit denen eine Beteiligung des Beschuldigten an einer solchen Tat oder an organisatorischen Absprachen und Maßnahmen zur Ermöglichung einer solchen Tat, nachgewiesen werden könnten, liegen nicht vor. Insoweit hat auch die im Beschwerdeverfahren erfolgte Beiziehung und Auswertung weiterer Ermittlungsverfahren mit Bezug zur „Colonia Dignidad“ keine zusätzlichen Erkenntnisse erbracht.

➤ Vorwurf der Beihilfe zum sexuellen Missbrauch von Kindern:

Weitere im Beschwerdeverfahren unterbreitete Angaben von Tatopfern waren nicht geeignet, den Tatverdacht gegen den Beschuldigten zu erhärten oder neue Ermittlungsansätze aufzuzeigen. Bei der Prüfung der Verdachtslage wurden darüber hinaus Erkenntnisse aus Ermittlungsmaßnahmen der chilenischen Justizbehörden berücksichtigt.

➤ Vorwurf der gefährlichen Körperverletzung durch zwangsweise Medikation mit Psychopharmaka:

Belastende Aussagen oder sonstige Beweismittel, mit denen dem Beschuldigten mit der erforderlichen Sicherheit nachgewiesen werden kann, ohne medizinischen Grund Psychopharmaka verabreicht zu haben oder sich daran beteiligt zu haben, sind nicht vorhanden. Entsprechendes gilt für den Vorwurf, der Beschuldigte habe ein Mitglied der Colonia Dignidad nach einem Arbeitsunfall durch das Verschweigen der diesem verabreichten Medikation gegenüber dem Personal eines chilenischen Krankenhauses in Lebensgefahr gebracht. Hinsichtlich dieser Tatvorwürfe haben die chilenischen Ermittlungsbehörden noch während des laufenden Beschwerdeverfahrens weitere Unterlagen zur Verfügung gestellt, die jedoch im Ergebnis für die untersuchten Tatvorwürfe unergiebig waren.

Heming

Oberstaatsanwalt